

A 12236 / 05

Auflagen zur Bewilligung der Agrotel Kuhmatratzen

1. Die Matten dürfen in Boxenlaufställen und Anbindeställen für Milchvieh, Mutterkühe und weibliche Jungtiere eingesetzt werden.
2. Die Grösse der Matte muss der Grösse des Liegebereichs entsprechen, damit der Liegekomfort für die Tiere auf der ganzen Fläche gewährleistet ist.
3. Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Tierschutzverordnung müssen die Matten mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen werden.